

Merkblatt zur Immatrikulation in Bachelorstudiengänge

Auf den folgenden Seiten haben wir wichtige Informationen zur Einschreibung für Sie zusammengestellt. Wir empfehlen Ihnen ergänzend dazu, die FAQs **Bewerbung & Studium** auf unserer Homepage zu lesen.

<http://www.uni-vechta.de/studium/bewerbung-einschreibung/faqs-bewerbung-studium/>

Wir zeigen Ihnen hier (siehe Seite 2) auf, wie der Weg zum Studienplatz i. d. Regel erlangt wird.

Zunächst gilt es zu unterscheiden, ob Sie sich für einen zulassungsbeschränkten oder zulassungsfreien Studiengang bzw. zulassungsbeschränkte oder zulassungsfreie Studienfächer beworben haben. Sämtliche Informationen dazu haben wir auf der Übersicht über Zulassungsbeschränkungen (http://www.uni-vechta.de/fileadmin/user_upload/Studentische_akad_Angelegenh/Formulare_I-Amt/uebersicht_von_zulassungsbeschaenkungen.pdf) für Sie zusammengestellt.

Zulassungsbeschränkt		Zulassungsfrei
Bewerbungsfrist: 15.07.2018 (Ausschlussfrist)		Bewerbungsfrist: 30.09.2018 (Ausschlussfrist)
<p>Die Bewerbung erfolgt im Bewerberportal der Universität Vechta Bachelorstudiengang Combined Studies mit einem*/zwei zulassungsbeschränkten Studienfach/fächern:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Germanistik, ● Mathematik, ● Sachunterricht, <p>*in Kombination mit einem zulassungsfreien Studienfach</p>		<p>Die Bewerbung/Einschreibung erfolgt im Bewerberportal der Universität Vechta Bachelorstudiengang Combined Studies mit zwei zulassungsfreien Studienfächern</p>
Oder		Oder
<ul style="list-style-type: none"> ● Bachelorstudiengang Soziale Arbeit <p>Sie müssen sich zunächst bei Hochschulstart.de registrieren, um sich dann mit Ihrer BID und BAN-Nr. im Bewerbungsportal der Universität Vechta bewerben zu können! Detaillierte Informationen haben wir auf diesem <u>Merkblatt</u> für Sie zusammengestellt.</p>		<p>Die Bewerbung für einen dieser Studiengänge erfolgt ebenfalls direkt im Bewerberportal der Universität Vechta:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Bachelorstudiengang Management Sozialer Dienstleistungen ● Bachelorstudiengang Gerontologie
↓		↓
<p>Studienplatzzuweisung abwarten. Die Bescheide werden ca. Mitte August in elektronischer Form in Ihrem Bewerbungsportal hinterlegt.</p>		<p>Es erfolgt keine Studienplatzzuweisung, sondern die sog. „direkte Einschreibung“. Sie können den aktuellen Bearbeitungsstand im Bewerberportal einsehen und erhalten also keinen Bescheid. Schauen Sie in regelmäßigen Abständen in Ihr Bewerberportal.</p>
Zulassung:	Ablehnung:	Direkte Einschreibung:
<p>Die Annahmeerklärung (Frist siehe entsprechende Angabe im Bescheid und auf <u>Übersicht zu Terminen</u>) muss fristgerecht (mit sämtlichen dort aufgeführten Anlagen) im Immatrikulationsamt eingereicht werden (Nachsendefrist).</p>	<p>Sie nehmen automatisch an einem evtl. stattfindenden Nachrückverfahren teil bzw. bewerben sich noch einmal neu für zulassungsfreie Fächer/Studiengänge. Ob und ggf. wann ein Nachrückverfahren stattfindet, können Sie auf <u>dieser Übersicht</u> in Erfahrung bringen.</p>	<p>Der Einschreibeantrag muss mit sämtlichen in der Checkliste aufgeführten Unterlagen fristgerecht im Immatrikulationsamt eingereicht werden (Nachsendefrist).</p>
Lesen Sie hierzu auch die entsprechenden Hinweise ...		
im Zulassungsbescheid	im Ablehnungsbescheid	auf der Homepage, unter der Rubrik: <u>http://www.uni-vechta.de/studium/bewerbung-einschreibung/bewerbungsinfos/</u>

Welche Unterlagen Sie für die Einschreibung fristgerecht im Immatrikulationsamt einreichen müssen, wird Ihnen auf der Checkliste, die Sie zusammen mit dem Zulassungs- oder Einschreibeantrag ausgedruckt haben, angezeigt. Ausführliche Informationen dazu haben wir auf den folgenden Seiten für Sie zusammengestellt.

Zum Bewerberportal für alle Bachelorstudiengänge gelangen Sie über die Seite <https://www.uni-vechta.de/studium/bewerbung-einschreibung/bewerbungsinfos/#c9325>

Detaillierte Informationen bzgl. der einzureichenden Unterlagen:

a) **Amtlich beglaubigte, vollständige Kopie Ihrer Hochschulzugangsberechtigung:**

(z. B. Abiturzeugnis, Abschlusszeugnis, Abschlusszeugnis der Fachschule mit Hochschulzugangsberechtigung)

Amtliche Beglaubigungen können die Schulen, die das jeweilige Zeugnis ausgestellt haben, Stadt- u. Gemeindeverwaltungen, Notare, Pfarrämter und alle Siegel führenden Einrichtungen vornehmen. Bei Namensänderung legen Sie bitte einen Nachweis, z. B. behördlich beglaubigte Fotokopie der Heiratsurkunde oder Ihres Passes bei.

b) **Eignungsprüfungsbeleg**

Bei den Studienfächern: Anglistik, Designpädagogik, Musikpädagogik und Sport handelt es sich um sogenannte Eignungsprüfungsfächer.

Bitte beachten Sie hierzu unbedingt die Informationen auf der Homepage unserer Universität:

Anglistik <http://www.uni-vechta.de/studium/studienangebot/anglistik/>

Designpädagogik <http://www.uni-vechta.de/studium/studienangebot/designpaedagogik/>

Musikpädagogik <http://www.uni-vechta.de/studium/studienangebot/musikpaedagogik/>

Sport <http://www.uni-vechta.de/studium/studienangebot/sport/>

Ihre Bewerbung für eines dieser Fächer umfasst auch die fristgerechte Online-Bewerbung! Sie müssen sich in jedem Fall zusätzlich online bewerben/einschreiben und dafür Sorge tragen, **dass der entsprechende Eignungsprüfungsbeleg (z. B. bei Anglistik: Toefl, IELTS usw.) bis spätestens zum 31.10.2018 (Ausschlussfrist) im Original bzw. in amtl. begl. Fotokopie im Immatrikulationsamt vorliegt.**

Wichtige allgemeine Hinweise: Sofern Sie an einer Eignungsprüfung teilnehmen bzw. Unterlagen zur Prüfung beim entsprechenden Fach eingereicht haben, erhält das Immatrikulationsamt im Gegenzug vom Fach die Meldung, ob Sie für das gewählte Studienfach immatrikuliert werden können. Bis zu dem Zeitpunkt der entsprechenden Meldung durch das Fach (Bearbeitungszeit: ca. 3 Wochen) sehen Sie im Bewerbungsportal den Vermerk, dass der Eignungsprüfungsbeleg fehlt.

Sport: Auszuwertende Nachweise (wie z. B. Übungsleiterlizenz, Erste-Hilfe-Schein, Fotokopie Abiturzeugnis usw.) müssen direkt an das Fach Sport übersandt werden.

c) **Informationen zur Krankenversicherungsbescheinigung –**

Keine Einschreibung ohne gültigen Versicherungsnachweis

Die Hochschule ist verpflichtet zu überprüfen, ob der/die Studierende in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist. Die Einschreibung ist nur möglich, wenn ein Nachweis über einen bestehenden Krankenversicherungsschutz vorgelegt wird. Auch BewerberInnen, die das 30. Lebensjahr bereits vollendet haben, müssen die entsprechenden Nachweise vorlegen.

StudienbewerberInnen erhalten **die speziell für die Immatrikulation erforderliche Versicherungsbescheinigung von der gesetzlichen Krankenkasse**, bei der sie ab Studienbeginn (1. Oktober im Wintersemester, 1. April im Sommersemester) als Mitglied oder Familienangehörige/r versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden.

Versicherungsfreie, nicht versicherungspflichtige oder von der Versicherungspflicht befreite StudienbewerberInnen, die zum Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind (z. B. aufgrund privater Versicherung, weil sie 14 Fachsemester studiert haben oder weil sie während der Dauer ihres Studiums gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind), **legen bitte einen Nachweis der gesetzlichen Krankenkasse vor, in dem bestätigt wird, dass sie als Student/in versicherungsfrei, nicht versicherungspflichtig, oder von der Versicherungspflicht befreit sind.** Sie erhalten Ihre Versicherungsbescheinigung von der gesetzlichen Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung bestand, andernfalls von der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Wohnortes oder des Hochschulortes.

Die Versicherungsbescheinigung ist der Hochschule mit den Unterlagen für die Einschreibung vorzulegen. Wird die Krankenkasse gewechselt, ist eine neue Versicherungsbescheinigung einzureichen.

BESCHEINIGUNGEN VON PRIVATKASSEN KÖNNEN NICHT AKZEPTIERT WERDEN.

Sofern Sie privat krankenversichert sind, benötigt das Immatrikulationsamt den **Nachweis einer gesetzlichen Krankenversicherung im Original**. D. h., Sie bleiben

- a) entweder privat versichert und lassen sich von einer gesetzlichen Krankenkasse nach § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) V auf Antrag dauerhaft von der Krankenversicherungspflicht befreien oder
- b) Sie kündigen Ihre private Krankenversicherung und treten in die gesetzliche Krankenversicherung ein.

Da es vielfach günstiger ist, die private Versicherung zu kündigen, statt sich aus der gesetzlichen befreien zu lassen, empfehlen wir Ihnen, sich ausführlich bei der Krankenkasse beraten zu lassen.

Bitte beachten Sie, dass die Entscheidung, sich von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreien zu lassen, für Ihr gesamtes Studium gilt. Eine Beratung empfiehlt sich auch für den Fall, dass Ihre Eltern Beamte sind und Sie hierüber eine Krankenversorgung erhalten.

d) **Passbild:** Auf der Rückseite Ihres Passfotos notieren Sie bitte Ihren Vor- u. Zunamen.

e) **Unbedenklichkeitsbescheinigung/en**

Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ist eine Bestätigung, die bei einem Hochschulwechsel nötig wird, wenn Sie sich an der Universität Vechta für denselben Studiengang oder dasselbe Studienfach einschreiben möchten, für den/das Sie bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren.

Mit der Bescheinigung bestätigt das bisherige Prüfungsamt, dass der/die Bewerber/in seinen/ihren Prüfungsanspruch nicht verloren hat bzw. dass im bisherigen Studium weder Modul- noch Fachprüfungen endgültig nicht bestanden wurden. Damit hat das neue Prüfungsamt die formale Sicherheit, dass der/die neu Einzuschreibende alle erforderlichen Prüfungsleistungen erbringen darf.

Unbedenklichkeitsbescheinigungen sollten bei einem Studienwechsel möglichst früh beantragt werden, da die Ausstellung unter Umständen etwas Zeit benötigt.

f) **Exmatrikulationsbescheinigung/en**

Falls Sie bereits an einer oder mehreren Hochschule/n in der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert sind bzw. waren, ist es zwingend erforderlich, dass Sie /die entsprechenden Exmatrikulationsbescheinigung/en (mit Angabe des Studienzeitraums, des Studiengangs und der Semesterzahl sowie evtl. Urlaubssemester an der/den besuchten Hochschule(n)) einreichen. Wenn Sie zum Zeitpunkt Ihrer Bewerbung noch nicht exmatrikuliert sind, müssen Sie zunächst eine Immatrikulationsbescheinigung einreichen und müssen die Exmatrikulationsbescheinigung bis zum 31.10. (unter Angabe Ihrer Bewerbernummer) nachsenden.

Bei bereits abgeschlossenem Hochschulstudium in Deutschland: Das Hochschul-Abschlusszeugnis muss in amtlich beglaubigter Fotokopie eingereicht werden. Studienzeiten an unserer Universität brauchen nicht gesondert nachgewiesen zu werden.

g) **Formlose Erklärung bei Studienzeitunterbrechung**

- ◆ Formlose eidesstattliche Erklärung, dass bei Studienzeitunterbrechung definitiv keine Einschreibung an einer anderen Universität vollzogen wurde (andernfalls sind sämtliche Immatrikulationsbelege bzw. eine Exmatrikulationsbescheinigung beizufügen).

O D E R

- ◆ Formlose eidesstattliche Erklärung, dass bei Studienzeitunterbrechung (nach vormaligem Studium an der Universität Vechta) definitiv keine Leistungen im Rahmen eines Studiums im „Unterbrechungszeitraum“ erbracht wurden.

h) **Chronologische Übersicht von Studienzeiten/Tätigkeiten**

Damit wir Ihre Unterlagen ordnungsgemäß überprüfen können, benötigen wir mit Ihrer Bewerbung eine chronologische Übersicht Ihrer Studienzeiten/Tätigkeiten (Vorlage unter http://www.uni-vechta.de/fileadmin/user_upload/Studentische_akad_Angelegenh/Formulare_l-Amt/Chronologische_Uebersicht_Studienzeiten.pdf)

i) **Antrag Parallelstudium**

Sofern Sie ein Parallelstudium anstreben, müssen Sie dieses (ergänzend zu dem Einschreibantrag für Erstsemester) beantragen. Das Antragsformular finden Sie unter: http://www.uni-vechta.de/fileadmin/user_upload/Studentische_akad_Angelegenh/Formulare_l-Amt/Antrag_Parallelstudium.pdf

k) **Begründung Zweitstudium**

Sollte es sich bei dem angestrebten Studium um ein Zweitstudium handeln, müssen Sie dem Einschreibantrag eine formlose Begründung für das angestrebte Zweitstudium beifügen.

Weitere Informationen finden Sie unter http://www.uni-vechta.de/fileadmin/user_upload/Studentische_akad_Angelegenh/Formulare_l-Amt/Zweitstudium_Informationen.pdf.

l) **Einzahlung**

Gemäß § 14 NHG (Niedersächsisches Hochschulgesetz) setzt die Einschreibung voraus, dass fällige Beiträge, Gebühren und Entgelte vollständig entrichtet wurden.

Bei **zulassungsbeschränkten** Studiengängen/-fächern ist die Zahlung nach Annahme des Studienplatzes, spätestens aber bis zum 31.10.2018 zu leisten.

Bei einer Einschreibung in den Bachelor-Studiengang Combined Studies mit zwei **zulassungsfreien** Studienfächern bzw. in einen **zulassungsfreien** Bachelorstudiengang gilt, dass die Zahlung umgehend, aber bis spätestens zum 31.10.2018 geleistet wird.

Der fällige Semesterbeitrag für das Wintersemester beträgt 304,90 Euro. Sollten Sie bereits mehr als 12 Semester an deutschen Hochschulen studiert haben, beachten Sie bitte zusätzlich die Information in Punkt m) zum Thema Langzeitstudiengebühren

Bitte beachten Sie, dass eine Ratenzahlung nicht gewünscht ist. Zahlen Sie bitte den Gesamtbetrag in einer Summe.

Bankverbindung der Universität Vechta

Kreditinstitut: NORD/LB

IBAN: DE 69 2505 0000 0101 426 708

BIC: NOLADE2HXXX

Verwendungszweck: Bewerber- oder Matrikelnummer, Nachname, Vorname

Nähere Informationen finden Sie unter:

<http://www.uni-vechta.de/studium/bewerbung-einschreibung/semesterbeitrag/>

m) **Langzeitstudiengebühren**

Gemäß § 12 NHG (Niedersächsisches Hochschulgesetz) wird jeder/jedem Studierenden ein Studienguthaben in Höhe der Regelstudienzeit zuzüglich sechs weiterer Semester zur Verfügung gestellt. Das Studienguthaben mindert sich um die Anzahl der bisher studierten Semester an deutschen Hochschulen.

Studierende, deren Studienguthaben aufgebraucht ist, zahlen gem. § 13 NHG für jedes Semester eine Langzeitstudiengebühr in Höhe von 500 Euro zusätzlich zum Semesterbeitrag.

Das Niedersächsische Hochschulgesetz sieht Ausnahmen bzw. Möglichkeiten der Befreiung von der Zahlung der Langzeitstudiengebühren vor.

Nähere Informationen finden Sie unter:

<http://www.uni-vechta.de/studium/bewerbung-einschreibung/semesterbeitrag/>

Bei Fragen rund um die individuelle Studiengestaltung und evtl. finanzielle Entlastungsmöglichkeiten unterstützen wir Sie gern.

LASSEN SIE SICH BERATEN!

Kontakte unter: <https://www.uni-vechta.de/studium/beratung-service/studium-und-gesundheit/>

n) **Erstattung**

Beantragen Sie die Erstattung bereits gezahlter Beiträge, Gebühren und Entgelte, weil Sie z. B. vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn von Ihrem Studienplatz zurücktreten, verwenden wir für die Überweisung die bei Ihrer Einzahlung angegebene Bankverbindung. Bitte stellen Sie einen Antrag auf Erstattung.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Universität Vechta:

<http://www.uni-vechta.de/studium/bewerbung-einschreibung/semesterbeitrag/>

Sind die einzureichenden Unterlagen nicht vollständig und/oder wurde keine oder keine ausreichende Zahlung geleistet, ist eine Bearbeitung nicht möglich. Dies verzögert die Ausstellung Ihrer Studienunterlagen erheblich. Wir empfehlen Ihnen daher dringend, regelmäßig den aktuellen Stand Ihrer Einschreibung im Bewerbungsportal einzusehen!!

Sofern Sie uns innerhalb der Nachsendefrist Unterlagen nachreichen möchten, verwenden Sie dafür bitte dieses Deckblatt (http://www.uni-vechta.de/fileadmin/user_upload/Studentische_akad_Angelegenh/Formulare_I-Amt/Belegbogen_nachzureichende_Unterlagen.pdf).